

Ordnung der Abteilung Fitness, Turnen und Gesundheitssport (FTG) im VfL Pinneberg e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

§ 1 Name der Abteilung und Grundlage der Abteilungsordnung

- (1) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des VfL Pinneberg e.V. in der jeweilig gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung ist die Abteilung FTG berechtigt, sich zur Regelung der internen Abläufe eine die Satzung ergänzende Abteilungsordnung zu geben.
- (3) Die Abteilung ist berechtigt den Namen Fitness, Turnen und Gesundheitssport (im folgenden FTG genannt) zu führen.

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die FTG ist rechtlich unselbständig und eine organisatorische Untergliederung des Gesamtvereins und nicht berechtigt, Anstellungs- oder sonstige, den Gesamtverein bindende Verträge zu schliessen .
- (2) Die FTG verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsgemässen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten innerhalb der FTG wahr.
- (2) Die Abteilungen vertreten den VfL Pinneberg in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der FTG ist die Mitgliedschaft im VfL selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Im Rahmen der VfL-Mitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen VfL-Abteilungen sportlich betätigen.
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der VfL-Mitgliedschaft und damit auch der FTG-Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (4) Die FTG kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
- (5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im VfL und damit auch in der FTG müssen schriftlich erfolgen.

§ 4 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus der FTG

(1) Gegen ein FTG-Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im VfL folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:

1. Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des FTG-Vorstandes;
2. Ausschluss aus der FTG durch Beschluss der FTG-Abteilungsversammlung.

(2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in den § 5 entsprechend.

§ 5 Abteilungsbeiträge

(1) Die Mitglieder des VfL haben nach § 8 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.

(2) Die FTG ist daneben gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge – auch für einzelne Sportangebote oder Sportgruppen- zu erheben.

(4) Über die Beiträge gemäß Absatz (2) beschließt der FTG-Vorstand. Für die Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 3 der Vereinssatzung (vorherige Zustimmung des Vereinsvorstandes).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der FTG die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 7.

(2) Die FTG-Mitglieder sind im übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der FTG-Abteilung gebunden und erkennen diese an.

(3) Die FTG-Mitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der FTG teilzunehmen.

(4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der FTG sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und beauftragter Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Organe der Abteilung

Organe der FTG sind:

1. der Abteilungsvorstand,
2. der erweiterte Abteilungsvorstand,
3. die Abteilungsversammlung.

§ 8 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von dem Abteilungsvorstand gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinssatzung einberufen. Im Weiteren gelten für die Fragen der Einberufung die Regelungen in der Vereinssatzung für die Delegiertenversammlung entsprechend.

(2) Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinssatzung.

(3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen dem Abteilungsvorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend.

(5) Die Abteilungsversammlung ist u. a. für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Kassenprüfer;
2. Entlastung der Abteilungsvorstandes;
3. Neuwahlen des Abteilungsvorstandes und der Kassenprüfer;
4. Anträge
5. Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung;
6. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
7. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

Ist die Wahl eines Abteilungsvorsitzenden nicht möglich oder hat sich der Abteilungsvorstand aufgelöst, so hat der Vorstand des VfL Pinneberg das Recht, einen Abteilungsvorsitzenden kommissarisch einzusetzen.

§ 10 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorsitzende und seine Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die FTG nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

(1) Dem Abteilungsvorstand gehören an:

- der Abteilungsvorsitzende,
- die vier stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden

(2) Dem erweiterten Abteilungsvorstand gehören an:

a.) als zu wählende Mitglieder

- der Abteilungsvorsitzende
- die vier stellvertretenden Vorsitzenden
- der Pressewart
- der Jugendvertreter

b.) als bestellte Mitglieder

- der Fachspartenleiter der Seniorensportgruppe
- der Fachspartenleiter für Freizeitsport
- der Ansprechpartner der Herzsportgruppe
- der Ansprechpartner für Trampolin
- der Beauftragte für Marketing

(3) Die interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung nach Geschäftsbereichen für den Abteilungsvorstand und für den erweiterten Abteilungsvorstand zur Regelung der internen Arbeitsweise legt der Abteilungsvorstand fest.

(4) Der erweiterte Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig und zwar:

- a.) im 1. Jahr der Abteilungsvorsitzende
- b.) im 2. Jahr zwei stellvertretende Abteilungsvorsitzende
- c.) im 3. Jahr zwei stellvertretende Abteilungsvorsitzende

Es gelten die Regelungen für die Vereinsvorstandswahl gemäß § 12 der Satzung analog.

(5) Im übrigen gelten für die Aufgaben, den Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

(6) Aufgabe des erweiterten Abteilungsvorstandes ist die fachliche Beratung des Abteilungsvorstandes in allen sportlichen Angelegenheiten. Er tagt bis zu viermal im Jahr und die Sitzung wird geleitet vom Abteilungsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter. Der erweiterte Abteilungsvorstand fasst seine Empfehlung mit einfacher Stimmenmehrheit.-.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Die der Abteilung FTG zugeordneten Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) An den Abteilungsversammlungen der FTG können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung der FTG.

§ 12 Protokollierung

(1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Protokolle sind dem Abteilungsvorstand innerhalb von 10 Tagen und dem Vereinsvorstand binnen 4 Wochen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 13 Mitgliederverwaltung

- (1) Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug (ggf. einschließlich der Abteilungsbeiträge) erfolgt durch die Geschäftsstelle des VfL Pinneberg.
- (2) Die Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung FTG sowie im VfL.

§ 14 Änderung der Abteilungsordnung

- (1) Für Änderungen dieser Abteilungsordnung ist die Abteilungsversammlung der FTG zuständig.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Auflösung einer Abteilung

- (1) Die Abteilung FTG kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Durch die Auflösung der Abteilung FTG bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
- (4) Die Auflösung der Abteilung FTG bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 16 Anwendung der Vereinssatzung

- (1) Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten ist die Vereinssatzung des VfL Pinneberg anzuwenden.
- (2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Vereinssatzung. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des VfL Pinneberg.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung der FTG am 15. März 2007 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
- (2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

Diese Ordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 15.03.2007 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Pinneberg, 15.03.2007